

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich:
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Regierungen
Bayerische Ingenieurekammer Bau
Vereinigung der Prüferingenieure für Baustatik in
Bayern e.V.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
StMB-48-4363-1-9-7

Bearbeiter
Herr Pinnel

München
23.03.2024

Telefon
(089) 2192 3543

E-Mail
rene.pinnel@stmb.bayern.de

Beulverhalten älterer Stahl- und Stahlverbund Brücken - Ergänzungsregelungen

Anlage(n)

- 1 Obmannschreiben 2023-19 vom 05.12.2023
- 2 Ministerialschreiben vom 07.04.2022
- 3 Obmannschreiben 2022-02 vom 24.01.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat die Länder mit Obmannschreiben 2023-19 vom 05.12.2023 (StB 24/7192.70/10-3850992) über den aktuellen Stand der Überlegungen zum Umgang mit dem Thema „Beulverhalten älterer Stahl- und Stahlverbundbrücken“ in Kenntnis gesetzt (vgl. Anlage 1).

Hinsichtlich unseres Schreibens StMB-48-4363-1-9-4 vom 07.04.2022 (Anlage 2) ergibt sich daraus der nachfolgend beschriebene Ergänzungsbedarf für ältere Stahl- und Stahlverbundbrücken (mit Baujahr vor 1980):

1. Weist ein Bauwerk überwiegend durch Druckkräfte beanspruchte Bauteile mit kastenförmigen Querschnitten auf (z. B. Bögen von Stabbögen, Pylone älterer Seilbrücken), so ist dies in Abhängigkeit von den bei der regelmäßigen Bauwerksprüfung festgestellten Stahlbauverformungen und der daraus resultierenden Schadensbewertung nach RI-EBW-Prüf in die Kategorie 1, 2 oder 3 einzustufen und entsprechend zu behandeln.
2. Bestehen bei Beulfeldern eines Bauwerks die Längs- und Quersteifen aus der Materialgüte S235 und die Steg- bzw. Untergurtbleche aus der Materialgüte S355, so ist das Bauwerk in Kategorie 2 einzustufen und entsprechend zu behandeln.
3. Das Obmannschreiben 2023-19 gibt unter Punkt 2 detaillierte Hinweise zur messtechnischen Erfassung von Verformungen, die bei erforderlichen Vermessungen zu berücksichtigen sind.
4. Bei Bauwerken der Kategorie 2 sowie bei Bauwerken der Kategorie 3, Fall 3 wird eine Nachrechnung nach der Nachrechnungsrichtlinie erforderlich. Überschreitet der Ausnutzungsgrad des Beulnachweises hierbei den Wert von 1,15 so kann eine Nachweisführung gemäß Ziffer 4, Stufe 1 des Obmannschreibens 2023-19 durchgeführt werden.
5. Eine Nachweisführung gemäß Ziffer 4, Stufe 2 des Obmannschreibens 2023-19 bedarf der Zustimmung von Referat 48 des StMB.

Besonders möchten wir nochmals auf die Notwendigkeit einer Prüfanweisung für ältere Stahl- und Stahlverbundbrücken für künftige Bauwerksprüfungen hinweisen, wie sie bereits in unserem Schreiben vom 07.04.2022 dargestellt wurde.

Für kommunale Straßenbaulastträger empfiehlt sich eine Kategorisierung gemäß unseres Schreibens vom 07.04.2022 nur, wenn sichergestellt ist, dass die Erfassung von Verformungen im Stahlbau im Zuge der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 erfolgt ist und die Schadenserfassung und Bewertung durchgängig nach RI-EBW-Prüf umgesetzt wurde.

Andernfalls empfiehlt sich die konsequente Anwendung der Obmannschreiben 2022-02 (vgl. Anlage 3) sowie 2023-19 (vgl. Anlage 1).

Eine Meldung kommunaler Bauwerke ist nicht erforderlich.

Soweit Fragen hinsichtlich des Vorgehens auftreten sollten, besteht die Möglichkeit sich per E-Mail an die Zentralstelle für Ingenieurbauwerke und Georisiken an der Landesbaudirektion zu wenden (ZIG@lbd.bayern.de).

Die Kommunalen Spitzenverbände werden gebeten, Ihre Mitglieder zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lutz Mandel
Ministerialrat